Karnevalsgesellschaft Eulenspiegel

Aachen 1907

Karnevalsgesellschaft

E U L E N S P I E G E L 1907

Sitz Aachen

Satzungen

==========

Erstfassung vom November 1995
1. Änderung gem. JHV vom Mai 1998
2. Änderung gem. AHV vom November 2000
3. Änderung gem. JHV vom Mai 2010
4. Änderung gem. JHV vom 2013
5. Änderung gem. JHV vom 2021
6. Änderung gem. JHV vom 2025

Aachen, im April 2025

S a t z u n g e n

§ 1
Name, Sitz und Zweck der Karnevalsgesellschaft

Die Karnevalsgesellschaft führt den Namen „Eulenspiegel 1907" mit Sitz in Aachen. Die Karnevalsgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des alten karnevalistischen Brauchtums. Insbesondere die Pflege des traditionellen rheinischen Karnevals unter dem Motto:

"A l l e n w o h l u n d n i e m a n d w e h ! "

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von karnevalistischen Sitzungen, Kinderkostümfesten und Karnevalsbälle mit dem üblichen Zeremoniell.

Gesellige Zusammenkünfte und Veranstaltungen sollen zur Pflege der Kameradschaft beitragen.

Es finden regelmäßige Versammlungen statt.
Nach der Session findet grundsätzlich im Mai jeden Jahres findet, die Jahreshauptversammlung statt.

Neben den zuvor genannten Zielen fördert die Karnevalsgesellschaft Eulenspiegel auch den karnevalistischen Tanzsport.

Dazu erkennt der Verein die DSB-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6
Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und über den notwendigen karnevalistischen Geist verfügt. Eine Neuaufnahme wird durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt unter Abwesenheit der

Antragsteller die Aufnahme durch Ballotage mit einfacher Stimmenmehrheit. Die erste Session gilt als Probejahr.
Aufnahmen für die Kinder- und Jugendgruppe werden auf der Monatsversammlung bekanntgegeben.
Wer ab 1. Juli bis zum Jahresende dem Verein beitritt, hat ab 1. Juli rückwirkend den Beitrag zu leisten.

Ziffer 1:
Aktive Mitglieder sind solche, die sich an den Aufgaben der Gesellschaft ständig aktiv beteiligen.
Insbesondere:
- Vorstandsmitglieder
- Elferratsmitglieder
- Tanzgruppen
- Musikgruppen
- Kinder- und Jugendgruppen

Ziffer 2:
Inaktive Mitglieder sind solche, die nicht regelmäßig aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen möchten.

Ziffer 3:
Fördernde Mitglieder sind Organisationen, Verwaltungsstellen, Firmen oder Einzelpersonen, welche die Bestrebungen der Gesellschaft ideell und finanziell unterstützen.

Ziffer 4:
a) Senatoren:
Nach langjähriger verdienstvoller Mitgliedschaft kann dem Mitglied die Würde eines Senators verliehen werden.
b) Ehrensenatoren:
Verdienstvollen Förderern oder Freunden der Gesellschaft kann die Würde eines Ehrensenators verliehen werden.

c) Ehrenpräsidenten
Nach langjähriger verdienstvoller Präsidentschaft kann einem ehemaligen Präsidenten die Würde eines Ehrenpräsidenten verliehen werden.

Ernennungen zu 4a, 4b und 4c erfolgen durch Vorstandsbeschluss. Die Begründung für die Ernennungen sind der jeweiligen Hauptversammlung bekannt zu geben.

§ 7
Rechte der Mitglieder

Ziffer 1:
Den aktiven und inaktiven Mitgliedern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen zu. Dabei haben sie Stimmrecht.

Ziffer 2:
Jedes Mitglied kann nach einjähriger Mitgliedschaft in den Elferrat berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten nach vorheriger Beteiligung des Vorstands.

Ziffer 3:
Jedes Mitglied kann nach einjähriger Mitgliedschaft dem Vorstand angehören, entweder durch Wahl bei der Jahreshauptversammlung oder bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes auch im Laufe des Jahres.
Die aktive Mitgliedschaft in einer anderen Karnevalsgesellschaft schließt eine Vorstandsarbeit in der KG Eulenspiegel aus.

Ziffer 4:
Dem stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, auf der Mitgliederversammlung schriftliche oder mündliche Anträge vorzubringen. Zustimmung oder Ablehnung von Anträgen erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Ziffer 5:
Senatoren können an allen eigenen Veranstaltungen und Versammlungen der Gesellschaft teilnehmen. Sie haben bei Vorstandsitzungen jedoch nur beratende Stimme.

§ 8
Pflichten der Mitglieder

Pflicht eines jeden Mitgliedes ist:

1.) Die Teilnahme an den regelmäßigen Versammlungen, sofern die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

2.) Die unbedingte Einhaltung der Satzungen und der Versammlungsbeschlüsse

3.) Pünktliche Beitragszahlung, spätestens bis zum Beginn der Session, dem 11.11. des Jahres.
Mitglieder, die bis zu diesem Termin mit Beiträgen ohne wichtige Begründung im Rückstand sind, haben weder Anrecht auf vergünstigten Eintritt bei den Veranstaltungen noch auf den Sessionsorden.

4.) Jedes im Verein aufgenommene Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen und ein würdiges Benehmen bei allen Veranstaltungen und öffentlichem Auftreten der Gesellschaft an den Tag zu legen.

5.) Jedes aktive Mitglied hat die Verpflichtung, die jeweils gültige, vom Vorstand beschlossene Funktions- und Bekleidungsordnung einzuhalten. Sie ist Anhang dieser Satzung.

§ 9
Ende der Mitgliedschaft / Beurlaubung

Die Mitgliedschaft erlischt:

Ziffer 1:
Durch erklärten Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand der Gesellschaft eingegangen sein. Gleichzeitig sind alle Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen. Zu diesem gehört insbesondere auch die Entrichtung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr, in dem der Austritt erklärt wird.

Ziffer 2:
Infolge Auflösung der Gesellschaft

Ziffer 3:
Durch Ausschluss, der nur durch 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, die in der Hauptversammlung anwesend sind, beschlossen werden kann.
Ausschlussgründe können sein:

1. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung und wenn der Beitrag mindestens 1 Jahr nicht gezahlt ist.

2. Grober Verstoß gegen die Satzungen oder gegen die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.

3. wer erheblich durch ehrenrühriges und unkameradschaftliches Verhalten das Ansehen der Gesellschaft schädigt oder innerhalb der Mitglieder Unfrieden stiftet.

4. wenn von der Versammlung gefasste Beschlüsse und interne Angelegenheiten des Vereins an Außenstehende weitergegeben werden.

5. wenn ein aktives Mitglied in einer anderen Karnevalsgesellschaft ebenfalls aktiv tätig ist und dadurch Vereinspflichten vernachlässigt.

Ziffer 4:
Wer durch ehrenrühriges und unkameradschaftliches Verhalten das Ansehen der Gesellschaft schädigt oder innerhalb der Mitglieder Unfrieden stiftet, kann vom gewählten Vorstand für bis zu 1 Jahr beurlaubt werden. Zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaft sowie die dem Mitglied übertragenen Posten und Funktionen.

Ziffer 5:
Gegen den Ausschluss besteht keine Möglichkeit des Einspruchs, da er durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgte und diese keiner Berufungsinstanz untersteht.

Ziffer 6:
Für Mitglieder die durch den Präsidenten in den Elferrat benannt werden, gelten die zusätzlichen Verpflichtungserklärungen.

Ziffer 7:
Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft ist unaufgefordert Eigentum der Gesellschaft, insbesondere die vereinseigenen Mützen, Ornat und Embleme zurückzugeben.

Auf eigene Kosten beschaffte Ornatteile (Jacke, Frack, Mütze, Tanzkostüm und Zubehör, Gruppenkostüme, Embleme usw.) sind der Gesellschaft zu einem angemessenen Preis zur Verfügung zu stellen. Im Falle des Streites über die Höhe des Überlassungspreises entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges der Senat als Schiedsrichter.

§ 10
Der Vorstand

Ziffer 1:
Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident (in)

2. Vizepräsident (in)

3. Geschäftsführende(r) Vorsitzende(r)

4. Schatzmeister (in)

5. Kassierer (in)

6. Schriftführer (in)

7. Protokollführer (in)

8. Programmgestalter (in)

9. Datenbeauftragte (r)

10. 2 Beisitzer (innen)

Sollten mehrere Vorstandsposten durch Personalunion von einer Person übernommen werden, so kann der Vorstand entsprechend durch Beisitzer ergänzt werden.

Weiterhin kann der Vorstand für die Erfüllung besonderer Aufgaben weitere Personen für die Vorstandsarbeit kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben lediglich eine beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

Ziffer 2:
Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Seine Wahl erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung durch die Hauptversammlung.

Eine Wahl per Akklamation kann jedoch zugelassen werden, wenn die Hauptversammlung vorher hierzu einstimmig ihre Zustimmung gegeben hat.

Ziffer 3:
Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes, für den kein Stellvertreter bestellt ist, kann der geschäftsführende Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen lassen.

Ziffer 4:
Gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft sind der geschäftsführende Vorsitzende, der Präsident, Vizepräsident und der Schatzmeister. Sie sind gesamthandlungsberechtigt. Sie verfügen selbständig über Ausgaben des täglichen Tagesgeschäftes. Für die Ausgabe höherer Beträge und Anschaffungen ist jeweils die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

Ziffer 5:
Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Durchführung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft.
Er gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

Ziffer 6:
Der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt deren Vorsitz. Desgleichen repräsentiert er den Verein in der Session und bei anderen offiziellen Anlässen. Ihm obliegt die Mitgliederführung und ist deren Ansprechpartner.
Der Präsident nimmt an den Versammlungen des AAK sowie der KOPS teil und ist dort für den Verein sprach- und stimmberechtigt.

Ziffer 7:
Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei besonderen Anlässen oder leitet in seinem Auftrag die Gesellschaft bzw. Veranstaltungen. Neben der Planung und Vorbereitung der vereinseigenen Veranstaltungen koordiniert er die einzelnen Vereinsgruppen.

Ziffer 8:
Dem geschäftsführenden Vorsitzenden obliegt die administrative Geschäftsführung. Er bearbeitet und verteilt die ein- und ausgehende Post in digitaler und analoger Form. Bei seiner Arbeit kann er vom Schriftführer (in) überstützt werden.
Er ist zuständig für die Überprüfung und Unterzeichnung von Verträgen.

Ziffer 9:
Der Schatzmeister verwaltet die Kasse der Gesellschaft. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft ordnungsgemäß Buch zu führen.
Des Weiteren ist er für die Sponsorenbetreuung zuständig, kann aber durch weitere (kooptierte) Vorstandsmitglieder unterstützt werden.

Der Hauptversammlung hat er alljährlich einen Rechnungs-legungsbericht zu erstatten.
Den Vorstandsmitgliedern ist jederzeit auf Anfrage der Stand der aktiven und passiven Posten anzugeben.
Er nimmt Zahlungen für die Gesellschaft an und vor und überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge.

Ziffer 10:
Der Kassierer unterstützt den Schatzmeister in seinen Aufgaben und handelt in dessen Auftrag.

Ziffer 11:
Der Schriftführer (in) unterstützt den geschäftsführende(n) Vorsitzende(n) bei seinen Aufgaben, besonders bei der Veranstaltungseinladung. Weiterhin werden vom Schriftführer (in) über die Veranstaltungen Berichte für die Presse, SocialMedia und Vereinsakten angefertigt, denen Zeitungskritiken beigefügt werden.

Ziffer 12:
Vom Protokollführer (in) werden Niederschiften der Versammlungen und Vorstandsitzungen angefertigt, die der Präsident gegenzeichnet.

Ziffer 13:
Der Programmgestalter hat die Aufgabe, das Programm für die Sitzung zu erstellen und leitet deren Ablauf. Das Programm wird vom Vorstand genehmigt.

Ziffer 14:
Der Datenbeauftragte (in) organisiert die digitale Mitgliederverwaltung und Pflege und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung und Speicherung und gemäß DSGVO. Weiterhin ist er zuständig für die digitalen Medien, wie Webseite und Cloudspeicher.
Er pflegt den Pressemailverteiler und unterstützt den Schriftführer beim Versand der Pressemitteilungen.

Ziffer 15:
Die Tätigkeit sämtlicher Mitglieder der Gesellschaft ist ehrenamtlich, jedoch können in besonderen Fällen Kosten und Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

Ziffer 16:
Der Vorstand ist vom geschäftsführenden Vorsitzenden regelmäßig zu einer ordentlichen Sitzung einzuladen.

Ziffer 17:
Der gesamte Vorstand ist zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet. Gefasste, noch nicht veröffentlichte Beschlüsse dürfen weder an Mitglieder noch an Außenstehende weitergeleitet werden. Grobe Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können durch Vorstandsbeschluss zum Ausschluss führen.

§ 11
Die Hauptversammlung

Ziffer 1:
Die Hauptversammlung ist oberste Instanz der Gesellschaft, gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen, gleich welcher Art, Einspruch nicht möglich ist.

Ziffer 2:
Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und ggf. Entgegennahme der Begründung für die Ernennung der Senatoren und Ehrensenatoren.
2. Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters
3. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Wahl des Vorstandes
6. die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
7. die Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Satzungsänderungen

Ziffer 3:
Die Hauptversammlung ist vom geschäftsführenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Über Anträge, die später als acht Tage vor der Hauptversammlung eingehen und über Anträge, die während der Hauptversammlung gestellt werden, kann über deren Behandlung nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Ziffer 4:
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll und sind vom geschäftsführenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
Sie müssen in der nächsten Versammlung zur Verlesung gebracht werden.

Ziffer 5:
Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse, die wegen Auflösung der Gesellschaft zu fassen sind, bedürfen grundsätzlich einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, die in der Hauptversammlung anwesend sind.

Ziffer 6:
Vor Beginn jeder Hauptversammlung ist die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen und ihre Richtigkeit von der Hauptversammlung zu bestätigen.
Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 1/3 der sitz- und stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ziffer 7:
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, oder wenn zehn Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.
Bei außerordentlichen Hauptversammlungen kann die Einladungsfrist auf acht Tage verkürzt werden.

Die außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 1/3 der sitz- und stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ziffer 8:
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12
Auflösung der Gesellschaft

Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet eine außerordentliche Hauptversammlung.

§ 13
Rechtsbehelf

Ziffer 1:
Für sämtliche Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Aachen.

Ziffer 2:
Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.

Ziffer 3:
Diese Satzungen wurden nach Vorlage der Satzungen von 1957, 1974, 1995, 1998, 2000, 2010, 2013 und 2021 überarbeitet und geändert. Sie wurde anlässlich der Jahreshauptversammlung am 29.04.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand

_____	_____
Präsident	geschäftsf.. Vorsitzender

Anhang zur Vereinssatzung mit Wirkung von 2025

B E K L E I D U N G S O R D N U N G

Alle aktiven Mitglieder sollen die gleiche Bekleidung tragen. Aus diesem Grund wurde diese Bekleidungsordnung als Anhang zur Vereinssatzung verfasst.

1. AKTIVE MITGLIEDER

1.1 Herren

Als Kopfbedeckung tragen sie die große Vereinsmütze, wie sie auch von Ratsherren, Vorstandsmitglieder und Senatoren tragen werden.
Weiterhin ein Jackett im Smokingstil aus Vereinsstoff, ein weißes Hemd mit grün/goldener Weste und entsprechender Fliege. Außerdem eine schwarze Tuchhose (ggf Smokinghose) ohne Gürtel, schwarze Socken und schwarze Schuhe.

1.2 Damen

Sie tragen ein Jackett oder Gehrock aus Vereinstuch in individuellem, mit dem Vorstand abgesprochenen, Zuschnitt. Dazu eine weiße Bluse und ein eleganter Rock oder Hose aus schwarzem Tuchstoff. Als Schuhwerk eignen sich schwarze Pumps oder Halbschuhe.

2. RATSHERREN

Die Ratsherren tragen die große Vereinsmütze mit 2 Federn; dazu den Frack aus rotem Vereinstuch, ein Frackhemd mit einer grün/goldener Weste und entsprechender Fliege.
Hosen, Socken und Schuhe sind mit denen der aktiven Mitglieder identisch.

3. PRÄSIDENT / VIZEPRÄSIDENT

Sie tragen die große Senatorenmütze mit 4 bzw. 3 Federn. Die sonstige Bekleidung ist identisch zur Ratsherrenkleidung.

4. ZEREMONIENMEISTER

Der Zeremonienmeister ist wie ein aktives Mitglied mit Jackett etc. gekleidet, trägt auch die Vereinsmütze (ohne Feder).

5. KELLERMEISTER

Der Kellermeister trägt eine Weste aus rotem Vereinstuch und ein weißes Hemd mit grün/goldener Weste und entsprechender Fliege. Dazu wahlweise eine schwarze Tuchhose mit schwarzen Socken oder eine schwarze Kniebundhose mit roten Strümpfen. Weiterhin trägt er einen Lederschurz. Er ist auch berechtigt, eine lederne Kellermeisterkappe zu tragen

6. MUNDSCHENK

Der Kellermeister kann in seinen Aufgaben von einem Mundschenk unterstützt werden.
Der Mundschenk trägt die Kleidung analog zum Kellermeister, jedoch ohne Lederschurz. ggf. kann er eine grüne Tuchschürze tragen.

7. EULENSPIEGEL

Das Eulenspiegelkostüm ist in den Vereinsfarben zu halten. Die Form wird mit dem Vorstand abgestimmt.

8. TANZMARIE / TANZGARDE

Die Kostüme und Ausstattung der Tanzmarie und Tanzgarde sind den Vereinsfarben anzupassen und werden jeweils in Verbindung mit dem Vorstand festgelegt.

Z U S Ä T Z E

1.
Für das, den Mitgliedern mit besonderen Funktionen übertragene Vereinsinventar, ist der Funktionsinhaber verantwortlich und für die fachgerechte Pflege zuständig.

2.
Grundsätzlich dürfen nur vereinsgenehmigte Bekleidungen und Ornate getragen werden.

3.
Verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung der Bekleidungsordnung ist der Vizepräsident.

Aachen, im April 2025

Der Vorstand

_____ _____

Präsident(in) geschäftsf. Vorsitzende(r)